

FAQ Aufsichtspflicht

Was umfasst die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht ist die rechtliche Pflicht der aufsichtspflichtigen Person, dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Personen

- andere nicht gefährden,
- anderen keinen Schaden zufügen und
- selbst keinen Schaden erleiden.

Das bedeutet, dass die Aufsichtspflichtigen die ihnen anvertrauten Personen vor körperlichen, seelischen und finanziellen Schäden zu bewahren haben.

Wie übernehme ich die Aufsichtspflicht?

Die Eltern eines Kindes übertragen ihre Aufsichtspflicht während der Schulzeit an die Schule. Die Schule kann diese auch auf andere Personen übertragen, zum Beispiel bei schulischen Veranstaltungen, die mit externen Partnern durchgeführt werden.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, wie dir die Aufsichtspflicht für die Teilnehmenden deines Klasse Klima-Angebotes übertragen werden kann:

Möglichkeit 1: Zwischen der Schule und deinem Landesverband wird ein Kooperationsvertrag für dein Bildungsangebot geschlossen. Darin wird die Aufsichtspflicht vertraglich an den Verein übertragen.

Möglichkeit 2: Es gibt keinen Kooperationsvertrag oder die Aufsichtspflicht ist kein Bestandteil des Kooperationsvertrags. Damit übernimmst du die Aufsichtspflicht während des Bildungsangebots durch „stillschweigendes Handeln“.

Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schüler*innen, daher gibt es keine festen Regeln. Dennoch gibt es fünf Punkte, die du bei der Ausübung der Aufsichtspflicht berücksichtigen musst:

1. Die Pflicht zur umfassenden Information

Informationen über die Schüler*innen:

- Liegen körperliche Einschränkungen vor?
- Gibt es Krankheiten oder Allergien? Müssen Medikamente eingenommen werden?

Informationen über den Veranstaltungsort:

- Notausgänge
- Erste-Hilfe-Kasten und Feuerlöscher
- Mögliche Gefahrenquellen auf dem Veranstaltungsgelände

Lass dir vor dem Beginn deines Angebotes die Schule zeigen und informiere dich über die örtlichen Gegebenheiten.

2. Die Pflicht zur Vermeidung und Beseitigung von Gefahrenquellen

Schaffe selbst keine Gefahrenquellen, indem du zum Beispiel potenziell gefährliche Gegenstände liegen lässt oder sie den Schüler*innen ohne Anleitung überlässt. Wenn dir mögliche Gefahrenquellen auf dem Gelände auffallen, Sorge dafür, dass diese abgesichert oder beseitigt werden. Ist das nicht möglich, belehre die Schüler*innen sorgfältiger.

3. Die Pflicht zu Hinweisen, Belehrungen und Warnungen vor einer Aktion

Kläre mit den Schüler*innen zu Beginn der Veranstaltung die Spielregeln. Die meisten dieser Regeln sind den Schüler*innen aus dem Schulalltag bekannt. Wenn du weitere Spielregeln formulieren solltest, erkläre sie. So können die Schüler*innen dein Handeln nachvollziehen und du steigert die Akzeptanz für deine Ge- und Verbote. Wenn gegen diese verstoßen wird, weise nochmals darauf hin oder sprich als letztes Mittel konkrete, angemessene Verbote aus. Weitere Möglichkeiten findest du in der Toolbox im Kapitel „Umgang mit Störungen“.

4. Die Pflicht zur Aufsicht und Überwachung

Im Eifer des Gefechts kann es schon einmal vorkommen, dass deine Spielregeln vergessen oder übertreten werden. Daher ist es auch wichtig, dass die Aufsicht tatsächlich übernommen wird. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Das Alter und der Entwicklungsstand der Schüler*innen. Je jünger die Teilnehmenden sind, desto mehr Aufsicht ist notwendig.
- Die persönlichen Eigenschaften der Schüler*innen.
- Die Gruppengröße. Wir empfehlen pro 10-15 Schüler*innen eine*n Multiplikator*in.
- Die örtlichen Gegebenheiten. Wenn du draußen oder an einem Ort bist, der unübersichtlich ist, können mehr Multiplikator*innen sinnvoll sein.
- Deine persönlichen Fähigkeiten und die Zumutbarkeit der Aufsichtsführung.

5. Die Pflicht zum Eingreifen in gefährliche Situationen

Wenn deine Spielregeln missachtet werden, kann es dazu kommen, dass du in Situationen eingreifen musst, um Schäden oder Verletzungen zu verhindern. Dabei reicht die Bandbreite der Reaktionsmöglichkeiten von der Beseitigung der Gefahrenquelle (zum Beispiel dem Teilnehmenden das Arbeitsgerät wegnehmen) bis hin zu Androhung und Vollzug von Konsequenzen. Wichtig ist, dass die Konsequenzen angemessen (und erlaubt) sind und du mit deinem Team geschlossen auftrittst.

Muss jede/r Schüler*in die ganze Zeit überwacht werden?

Während eines Angebotes im Klassenzimmer ist die Einhaltung der Aufsichtspflicht in der Regel nicht schwer. Dabei ist es nicht nötig, permanent alle Schüler*innen zu überwachen. Gruppenarbeit und auch eine intensivere Einzelbetreuung ist solange möglich, wie andere Schüler*innen nicht das Gefühl haben, unbeaufsichtigt oder unbeobachtet zu sein

Kann ich die Klasse in Kleingruppen aufteilen, die in verschiedenen Räumen arbeiten?

Das ist grundsätzlich kein Problem. Du gibst der Gruppe deine Spielregeln bekannt. Es reicht, wenn du die Gruppe stichprobenartig beaufsichtigst. Diese Arbeitsform kommt nicht in Frage, wenn absehbar ist, dass die Schüler*innen aufgrund ihres Alters oder ihrer Reife nicht in der Lage sind, deine Spielregeln einzuhalten oder Vorsicht walten zu lassen.

Kann ich den Klassenraum verlassen?

Das Verlassen des Klassenraums während des Angebots ist nicht ganz unproblematisch, denn du musst für einen Aufsichtersatz sorgen. Das können ein*e durchsetzungsfähige*r Schüler*in oder natürlich eine Lehrkraft sein. Besser ist es, das Angebot im Team zu bestreiten, sodass diese Situation nicht eintritt.

Das Angebot endet früher als geplant. Kann ich die Schüler*innen nach Hause schicken?

Dieser Fall ist bei jüngeren Schüler*innen durchaus problematisch: Es ist nicht möglich, sie nach Hause zu schicken, wenn sie dort unbeaufsichtigt wären. Ein konkretes Vorgehen sollte im Vorfeld mit der Schulleitung besprochen werden.

Kann die Aufsichtspflicht auch an minderjährige Multiplikator*innen übertragen werden?

Ja. Die Eltern der Multiplikator*in sollten dem zustimmen. Das kann, muss aber nicht schriftlich erfolgen. Die jeweilige Ansprechperson (Schulungsleitung o.Ä.) sollte ein kurzes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten führen und damit das Einverständnis einholen

FAQ Haftung

Was ist zu tun, wenn doch etwas passiert?

Im Eifer des Gefechts kann es schon einmal zu einem Schaden kommen. Wichtig ist, dass du alles gut dokumentierst und die Schulleitung sowie ggf. deine Seminarleitun, Projektreferentin o.Ä. in Kenntnis setzt.

Wer haftet, wenn etwas passiert?

Da es sich bei den Angeboten von Klasse Klima um schulische Veranstaltungen handelt, greift bei Verletzungen einer Schüler*in die gesetzliche Unfallversicherung. Üblicherweise ist durch diesen Versicherungsschutz die außerschulische Fachkraft, sprich die Multiplikator*in, von ihrer zivilrechtlichen Haftung gegenüber den Geschädigten freigestellt. Dabei gibt es jedoch Ausnahmen: Die Person, die die Aufsichtspflicht innehat, haftet dann für einen Schaden oder eine Verletzung, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Das ist dann der Fall, wenn ein Vorsatz (Handeln mit Absicht oder unter Inkaufnahme von Schäden) oder eine grobe Fahrlässigkeit (unabsichtliches sorgfaltswidriges Handeln) vorliegt.